Rechtsanwälte & Steuerberater

Steuerkanzlei Sandner & Margreiter

Augsburger Straße 17
82194 Gröbenzell
Telefon 08142/650742
Telefax 08142/650744

margreiter.robert@t-online.de
www.steuerlex.de/margreiter-sandner

Unsere Steuerberatungsprofis sind für Sie da.

Unser Portfolio umfasst:
- klassische Steuerberatung
- Finanzbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Steuererklärungen
- Jahresabschlüsse
- Bewertungsleistungen

Wir beraten Sie bei:
- Existenzgründungen
- Umstrukturierungen in der Körperschaft
- Sanierungen
- finanzgerichtliche Verfahren
- Unternehmensnachfolge

Ihr Kontakt für Anzeigen in der Süddeutschen Zeitung Fürstenfeldbruck

Michael Asselborn
Tel. 0 81 41/61 14-24
Fax: 0 89/21 83 - 96 09 04
michael.asselborn@sueddeutsche.de
Schöngeisinger Str.38 - 40
82256 Fürstenfeldbruck

Entlastungen möglich

Bei Hochwasserschäden kann man mitunter den Fiskus mit ins Boot holen

Die Bilder der vergangenen Tage wird man nicht schnell vergessen: Länderübergreifend sind infolge des Dauerregens Flüsse und Bäche über die Ufer getreten und haben zahlreiche Keller und Häuser unter Wasser gesetzt. Die angerichteten Schäden sind mitunter enorm und auch die finanziellen Folgen belaufen sich für die Betroffenen schnell auf mehrere tausend Euro.

Zwar sind Aufwendungen für Reparaturen am selbst genutzten Einfamilienhaus oder der selbst genutzten Wohnung nur sehr eingeschränkt steuerlich abzugsfähig. Aufwendungen für Wohnung, Hausrat oder Kleidung, deren Verlust beziehungsweise Beschädigung durch ein unabwendbares Ereignis, wie beispielsweise Hochwasser, verursacht werden, können die Steuerlast hingegen deutlich reduzieren. Darauf weist der deutsche Steuerberaterverband (DStV) hin. Sind den Betroffenen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstanden – ein bloßer Schadenseintritt reicht nicht aus –, können diese Beträge als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind bereits von der Versicherung erstattete Beträge. Auch muss der gesetzlich zumutbare Eigenanteil überschritten sein. Dieser ist abhängig von den gesamten Einkünften und liegt bei einer Familie mit drei Kindern und einem Jahreseinkommen von 40.000 Euro bei 400 Euro. Der DStV empfiehlt daher, auch alle weiteren in diesem Jahr anfallenden Belege, wie beispielsweise für Zahnersatz oder Ausgaben für Arzneimittel zu sammeln, um die außergewöhnlichen Belastungen möglichst „geballt“ in der Steuererklärung ansetzen zu können. Um alle Steuervorteile zu nutzen, sollte man rechtzeitig mit dem Steuerberater sprechen und sich über die steuerlichen Möglichkeiten beraten.

Manche Aufwendungen, die durch Hochwasser verursacht wurden, sind steuerlich absetzbar. Foto: epr/Massiv Mein Haus

Den anderen gleich

Sollen auch Stiefkinder erben, muss dies in Testament oder Erbvertrag festgehalten werden

Im familiären Alltag gibt es meist keine erkennbaren Unterschiede zwischen Stiefkindern und leiblichen gemeinsamen Kindern. Die emotionale Bindung zu den gemeinsamen Kindern eines Ehepaares sowie zu dem Kind eines Ehepartners aus einer früheren Beziehung ist oftmals gleich, auch wenn keine Blutsverwandtschaft besteht. Das gesetzliche Erbrecht berücksichtigt jedoch nicht emotionale Bindungen, sondern stellt rein auf das Verwandtschaftsverhältnis ab, also auf die leibliche Abstammung. Ein gesetzliches Erbrecht steht nur den leiblichen Abkömmlingen des Verstorbenen zu. Das Stiefkind, also das leibliche Kind des Ehepartners, geht leer aus.

Eine Ausnahme bildet jedoch die Stellung von Adoptivkindern. Diese sind zwar mit dem Erblasser nicht blutsverwandt und somit keine leiblichen Nachkommen. Jedoch erlangen die Adoptivkinder durch die Adoption die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes und nehmen somit an der gesetzlichen Erbfolge teil.

Will ein Ehegatte das Stiefkind bei der Erbfolge berücksichtigen, so muss der nicht leibliche Steifelternteil eine entsprechende Verfügung von Todeswegen treffen, also ein entsprechendes Testament erstellen. Erkann aber auch seinen Willen in einem Erbvertrag festhalten. Im Rahmen der letztwilligen Verfügung kann der Stiefelternteil aufgrund der Testierfreiheit das Steifkind genauso bedenken wie ein leibliches Kind. Der Gesetzgeber hat Stiefkinder im Hinblick auf die Erbschaftssteuer leiblichen Kindern gleichgestellt.

Rechtsanwälte Kleine, Streng und Haidacher
Leonhardsplatz 4a, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon 08141/51040 Fax 08141/510420

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht

Marienplatz 20 • 80331 München
Telefon 089/23077066 • Telefax 089/23077068
Römerstraße 27 • 82205 Gilching
Telefon 08105/778 13 • Telefax 08105/377577

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

STEUERBERATER
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Martin Vierthaler

Landsberger Straße 469 · 81241 München
Telefon 0 89/83 55 65 · Fax 0 89/8 34 03 33
Privat: Wettersteinstraße 53 · 82223 Eichenau
Telefon 0 81 41/3 70 33 · Fax 0 81 41/3 84 35
E-Mail: Martin.Vierthaler@t-online.de

Beratung in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten, bei Existenzgründung und Vermögensanlagen.

Rechtsanwältin
Silke Birkenmaier-Wagner
Fachanwältin für Familienrecht

Trennung Scheidung Unterhalt
Vermögensauseinandersetzung

Ringstraße 48; 82223 Eichenau
Telefon 089/3 81 68 78 51 · Fax 089/3 81 68 78 59
E-Mail: ra-birkenmaier@gmx.de

KLEINE ◆ STRENG ◆ HAIDACHER
RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

Leonhardsplatz 4a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 0 81 41/51 04-0
Fax 0 81 41/51 04-20

kanzlei@ksh-rechtsanwaelte.de
www.ksh-rechtsanwaelte.de

Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Forderungseinzug

KFM Rechtsanwälte

Planegger Straße 18 · 82110 Germering
Telefon 089/894 37 37 0 · Fax 089/894 37 37 37
www.kfm-rechtsanwaelte.de

kögler müller

Hermann M. Kögler Mietrecht, Verkehrsrecht, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Bernhard Müller Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht